

Ad 39. Auf Verlangen des Kolonen werden die Kolonatsrechte in die Grundbücher eingetragen. Hier eine solche Eintragsformel für Weingärten:

„Das Recht, die Grundparzelle . . . . . mit Reben zu bebauen, bis diese zugrunde gehen, die Hälfte des Ertrages der Reben zu beziehen, das Recht auf Ersatz eines Sechstels des Wertes der Reben im Falle der Vertreibung, die Kolonatsrechte (kmetski razlozi) auf die Erben zu übertragen und sie mit Zustimmung des Herrn zu veräußern, mit der Verpflichtung, dem Herrn die Maische ins Haus zu bringen (goniti mast) und ihm einen Ziegenbalg \*) (mjesina) Maische zu geben, wenn mehr als drei geerntet werden.“ Für die „kmetska mesta“.

Das Recht, den Grund bis zum Aufhören des Kolonatsverhältnisses zu bebauen, das von Kolonen erbaute Haus zu besitzen, zwei Drittel einer jeden Jahresfrucht beziehen zu dürfen und im Falle des Aufhörens des Kolonatsverhältnisses das Recht auf Entschädigung in der Höhe des Schätzwertes des Hauses und von zwei Drittel der Kolonatsmeliorationen, die Befugnis, das Kolonatsrecht auf die Erben übertragen und mit Zustimmung des Eigentümers veräußern zu dürfen, mit der Verpflichtung, dem Herrn gegenüber für einen Schaden aus der nachlässigen Pflege und Bebauung hervorgegangenen Schaden aufzukommen, keinerlei Anpflanzungen ohne vorherige Benachrichtigung und darauffolgende Genehmigung des Herrn vorzunehmen, dem Herrn eine „mjesina“ Maische vom gesamten Ertrage der Reben zu geben, wenn dieser vier „mjesina“ erreicht, ein Viertel aller Tiere, die auf dem „mjesto“ geboren und aufgezogen sind, die Hälfte hingegen, wenn sie gemeinsam mit dem Herrn aufgezogen sind, am Weihnachtsabend das „kucar“ genannte Viertel eines Schweines, ein Huhn und ein Bündel Holz, zu Ostern aber 12 Eier zu entrichten, mit der Verpflichtung für den Eigentümer, den Kolonen am Weihnachtsabend insgesamt das Viertel eines Lammes, ein Laib Brot (kruhni kolodnjak) von dreieinhalb Pfund, einen kleineren und vier Viertelliter (kvartuei) Wein, zu Ostern aber ein Brot von zwei Pfund zu verabreichen, mit der Verpflichtung, für den Kolonen den dem Eigentümer zukommenden Teil der Frucht unentgeltlich ins Haus zu bringen.“

Ad 40. Die Phylloxera ist hier zuerst im Jahre 1894 aufgetreten. Die Kolonatsverhältnisse blieben fast ganz unverändert. Die meisten Weingärten sind bereits mit veredelten amerikanischen Reben regeneriert.

Ad 41. . . . .

Ad 42. . . . .

Ad 43. Es gibt solche, aber sie sind sehr selten.

Ad 44. Negativ.

Ad 45. Solche Verhältnisse bestehen, aber nur auf dem Besitze moralischer Körperschaften, zum Beispiel der Kirche, des Bischofs.

Ad 46. Außer den sub 45 angeführten, keine.

Ad 47. Bei unseren Bauern ist eine starke Strömung vorhanden, die dahin geht, das Eigentum der bebauten Gründe zu erlangen.

Ad 48. Mit seltenen Ausnahmen ist es allen Bauern gelungen, einige Grundparzellen als Eigentum zu erwerben. Die Bauern von Lopar haben sich fast alle losgekauft, die im Supetarska Draga fast vollständig, denn es sind dort nur mehr einige Grundparzellen in den Händen der Grundbesitzer, sonst ist alles bäuerliches Eigentum geworden. In Kampor, Mundanija, Banjol und Barbat ist das Kolonat noch sehr verbreitet.

Ad 49. Vor Errichtung der Raiffeisenkassen hat der Bucher bei uns eine Rolle gespielt und die Kolonen haben teils in Geld, teils in natura sehr hohe Zinsen gezahlt. Das hat jetzt aufgehört.

Ad 50. Infolge der Auswanderung kommen die Kolonen leichter zu Geld und kaufen sich somit leichter vom Herrn los.

Ad 51. Chrysanthemum wird bei uns nicht gepflanzt. Hinsichtlich der Futterpflanzen bleiben die Kolonatsbedingungen, welche auf Ackergründen gelten, dieselben, wenn aber auf entfernten Ackergründen Klee gepflanzt wird, tritt wegen des Transportes eine Änderung des Verhältnisses bei der Teilung zu Gunsten des Kolonen ein, indem die dem Herrn gebührende Hälfte auf ein Drittel herabgesetzt wird. Ebenso wird zu Gunsten des Kolonen das Verhältnis beim Tabakbau geändert.

Ad 52. Diese Frage ist sehr schwer zu beantworten und man kann verschiedener Meinung sein. Der Bauer fühlt sich ohne den Herrn nicht zu rationeller Bodenbewirtschaftung bewogen und arbeitet wie und wann

\*) 60 bis 100 Liter.